

**971. Quartierplan.** A. Unterm 13. April 1899 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan über das Gebiet zwischen der Quellenstraße, der projektirten Josefstraße, der projektirten Röntgenstraße und der Limmatstraße samt den Bau- und Niveaulinien, der verlängerten Fabrikstraße, von der Röntgen- bis zur Limmatstraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte in No. 12 des Amtsblattes vom 10. Februar 1899. Der hierauf von den Herren Pfenninger & Schult-  
heß wegen Grenzbereinigung erhobene Refurs wurde am 28. März  
1899 zurückgezogen und es sind laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirks-  
ratskanzlei gegen die Vorlage keine Refurse mehr pendent.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Vorlage sieht den Bau zweier Straßen, der Heinrichstraße  
und der Fabrikstraße vor.

Die Heinrichstraße, deren Bau- und Niveaulinien schon unterm  
23. Dezember 1897 genehmigt wurden, erhält von der Quellenstraße  
bis zur Fabrikstraße eine Fahrbahn von 9 m und 2 Trottoire von  
je 2,75 m, von der Fabrikstraße bis zur projektirten Röntgenstraße  
ebenfalls 9 m Fahrbahn, dagegen Trottoire von 3 m und einem  
nördlichen Vorgarten von 3 m Breite, was den genehmigten Baulinien-  
abständen von 14,5 bezw. 18 m entspricht.

Die Fabrikstraße von der Röntgenstraße bis zur Limmatstraße  
erhält eine Fahrbahn von 8 m und zwei Trottoire zu je 3,50 m  
Breite, also 15 m Baulinienabstand.

Durch die schon genehmigten Niveaulinien der Röntgen-, der  
Heinrich- und der Limmatstraße ist auch diejenige der Fabrikstraße  
bestimmt. Dieselbe erhält von der Röntgenstraße bis zur Heinrich-  
straße ein Gefälle von 1,65 ‰ und von da bis zur Limmatstraße  
ein solches von 2,35 ‰.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen  
Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Josephstraße,  
der projektirten Röntgenstraße, der Limmat- und der Quellenstraße,  
mit den Bau- und Niveaulinien der Fabrikstraße, von der Röntgen-  
straße bis zur Limmatstraße, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je  
eines Planexemplars und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten  
unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.